



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Mai 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0142(NLE)**

---

---

**9167/23  
ADD 1**

**AVIATION 104  
RELEX 572  
MA 3**

### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 239 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union compte de l'adhésion à l'Union européenne de la République de Croatie

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 239 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2023) 239 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2023  
COM(2023) 239 final

ANNEX

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschlusses des Rates**

**über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines  
Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen  
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem  
Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur  
Europäischen Union compte de l'adhésion à l'Union européenne de la République de  
Croatie**

**ANHANG**  
**PROTOKOLL**

**zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens  
zwischen der europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und dem Königreich Marokko anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur  
Europäischen Union**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
DIE REPUBLIK BULGARIEN,  
DIE REPUBLIK KROATIEN,  
DIE REPUBLIK ZYPERN,  
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,  
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,  
DIE REPUBLIK ESTLAND,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,  
UNGARN,  
IRLAND,  
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK LETTLAND,  
DIE REPUBLIK LITAUEN,  
DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,  
DIE REPUBLIK MALTA,  
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE REPUBLIK POLEN,  
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
RUMÄNIEN,  
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,  
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden die „Mitgliedstaaten“),

sowie

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits

und

DAS KÖNIGREICH MAROKKO

andererseits,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### *Artikel 1*

Die Republik Kroatien ist Vertragspartei des am 12. Dezember 2006 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Marokko unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens (im Folgenden „Abkommen“), in seiner durch das Protokoll (im Folgenden „Protokoll“) geänderten Fassung, das am 18. Juni 2012 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union unterzeichnet wurde.

#### *Artikel 2*

1. In Anhang II („Bilaterale Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“) des Abkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung wird folgende Bestimmung angefügt.

Nach dem zweiten Spiegelstrich betreffend Bulgarien:

„ — Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 7. Juli 1999 in Rabat,“

2. In Anhang III Absatz 1 („Verfahren für Betriebsgenehmigungen und technische Genehmigungen: zuständige Behörden“) des Abkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung werden folgende Bestimmungen angefügt.

Nach dem Bulgarien betreffenden Abschnitt:

„Kroatien:

Kroatische Zivilluftfahrtbehörde (CCAA)“.

#### *Artikel 3*

Die diesem Protokoll beigefügte kroatische Sprachfassung des Abkommens ist in gleicher Weise verbindlich wie die anderen Sprachfassungen.

#### *Artikel 4*

1. Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft. Wird dieses Protokoll jedoch von den Vertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten des

Abkommens genehmigt, so tritt das Protokoll gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Abkommens einen Monat nach dem Datum in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer internen Genehmigungsformalitäten notifiziert haben.

2. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens und wird ab seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorläufig angewendet.

Dieses Protokoll wurde in ..... am ..... in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und arabischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

FÜR DAS KÖNIGREICH MAROKKO

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION